

Satzung

Sportverein Wollbach 1958 e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Wollbach 1958 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 79400 Kandern und ist unter VR 410523 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg i.Br. eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarbe ist rot.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports jeglicher Art, im Rahmen der Zugehörigkeit zum Südbadischen Fußballverband und dem Badischen Sportbund unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Sportlichkeit. Im Fokus steht hierbei die Jugendarbeit, insbesondere das Vermitteln demokratischer Grundsätze und Sozialkompetenz.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

Sportverein Wollbach 1958 e.V.



§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Juristische Personen haben durch einen gesetzlichen Vertreter Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Aktive Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einer Beitrittserklärung einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Eine Streichung in der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Die Streichung wird rückgängig gemacht, wenn das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Beitragszahlung nachweist.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- grobe und wiederholte Verstöße
 - gegen die Satzung
 - gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - gegen die Vereinsdisziplin
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- Schädigung des Ansehens des Vereins
- grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- Störung des Vereinsfriedens.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Satzung

Sportverein Wollbach 1958 e.V.



Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Ehrungen

Ehrungen sind in einer separaten Ehrenordnung geregelt.

§6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, durch einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher in Textform (Brief, E-Mail, SMS, Fax). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform (Brief, E-Mail) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Satzung

Sportverein Wollbach 1958 e.V.



- (3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - Erstattung des Jahresberichts durch den Vorsitzenden
 - Erstattung des Kassenberichts durch den Kassenwart
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen der turnusgemäß ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie eventueller Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber
 - Anträge
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingegangen sein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre im rotierenden System gewählt.
Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorstand, im Verhinderungsfall der 2. Vorstand. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (9) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und Protokollführer beurkundet.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Satzung

Sportverein Wollbach 1958 e.V.



§ 9 Der Vorstand

§ 9.1 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
 - 1.Vorstand
 - 2.Vorstand
 - 1.Kassierer
 - 1.Schriftführer
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Durchführung der gefassten Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstandschaft, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat der Vorstandschaft in jeder Sitzung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann über Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten mit einem Geschäftswert bis zu 2.500,- EUR entscheiden. Es ist unzulässig einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
- (5) Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, der 1.Kassierer und der 1.Schriftführer sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Sie sind an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.
- (6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden des geschäftsführenden Vorstandes gefasst werden.

§ 9.2 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten, allerdings unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.

Satzung

Sportverein Wollbach 1958 e.V.



- (3) Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - 3. Vorstand
 - 2. Kassierer
 - 1. Jugendleiter
 - 2. Jugendleiter
 - 1. Spielausschuß
 - 2. Spielausschuß
 - die durch den aus den Abteilungen bestimmten Abteilungsleitern, oder deren Stellvertreter der jeweiligen Abteilung
- (5) Der Vorstandschaft obliegt die Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes. Notwendige Entscheidungen über 2.500,- EUR müssen durch die Vorstandschaft getroffen werden, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (6) Weitere Vorstandsmitglieder können auf der Grundlage eines Vorstandbeschlusses kommissarisch bestimmt werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Als Mitglied von Verbänden und Sportbünden ist der Verein verpflichtet bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Satzung

Sportverein Wollbach 1958 e.V.



- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 3,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Sportvereins Wollbach 1958 e.V. kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats erneut eine solche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Sportverein Wollbach 1958 e.V. ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquidation und über das vorhandene Vermögen, das für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Verwendung finden darf.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kandern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Wollbach, nach Rücksprache mit dem Ortschaftsrat Wollbach, für die Wollbacher Vereine und die freiwillige Feuerwehr, Abteilung Wollbach, mit der Auflage es dabei besonders im Rahmen der Jugendarbeit der Vereine zu verwenden.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Satzung Sportverein Wollbach 1958 e.V.



§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die entsprechende Ankündigung in der Einladung erfolgt ist.
- (2) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 22.03.2013 und tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Wollbach, 20. April 2018